

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Online-Plattform der mobilog AG

Version Stand 04.11.2022

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") gelten für die Benutzung der Online-Plattform (nachfolgend «**Online-Plattform**») der mobilog AG (nachfolgend «**mobilog**») sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte, die über die Online-Plattform zwischen der mobilog und dem Kunden abgeschlossen werden. Die Online-Plattform wird von mobilog betrieben.

Die mobilog behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Abschluss des Rechtsgeschäfts geltende Version dieser AGB, welche für dieses Rechtsgeschäft nicht einseitig geändert werden können. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind nicht anwendbar.

Das Angebot auf der Online-Plattform richtet sich ausschliesslich an gewerbliche Kunden. Die Transportdienstleistungen umfassen ausschliesslich die Beförderung von Gütern auf der Strasse an Adressen in der Schweiz und Liechtenstein. Soweit nachfolgend nicht explizit abweichend geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für den Transport von sämtlichen Waren (z.B. Fahrzeuge, Ersatzteile etc.). Das Angebot gilt, solange die Dienstleistungen von mobilog auf der Online-Plattform angepriesen werden.

2. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in den AGB nichts Abweichendes geregelt wird, gelten für Transporte ergänzend zu den AGB die «Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen allgemeinen Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)» gemäss **Anlage 1** zu den AGB in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschluss des Rechtsgeschäfts geltenden Version (nachfolgend «**AGB FFHB**»).

Im Falle von Widersprüchen gehen diese AGB den AGB FFHB vor.

Abweichende individuelle Abreden zwischen dem Kunden und mobilog gehen diesen AGB sowie den AGB FFHB vor, wobei diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

3. Auftragserteilung und Verpackung

Mobilog bietet dem Kunden nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt über die Online-Plattform Dienstleistungen in Auftrag zu geben.

Der Kunde hat bei der Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Angaben zu machen sowie Dateien hochzuladen, welche für die Erfassung und ordentliche Ausführung des Auftrags notwendig sind. Dies umfasst insbesondere die vollständige Angabe der Empfängeradresse, die genauen Angaben zu Art und Umfang der Transportwaren sowie allfällige Hinweise bezüglich der besonderen Beschaffenheit der Transportware oder sonstige besondere

Liefervorschriften. Fahrzeugtransporte von bzw. in Privatquartieren können aus logistischen Gründen nicht ausgeführt werden. Sofern mobilog feststellt, dass der Kunde einen Fahrzeugtransport in Auftrag gegeben hat, welcher logistisch nicht ausführbar ist, behält sich mobilog das Recht vor, den Auftrag nachträglich zu stornieren, ohne dass dem Kunden daraus einen Schadenersatzanspruch zusteht.

Der Kunde hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die gegebenenfalls in der Auftragsbestätigung angezeigten Transport-/Lieferetiketten auf der zu transportierenden Ware anzubringen zwecks Sicherstellung der Nachverfolgung.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen bei der Auftragserfassung korrekt, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Kunden. Mobilog ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

4. Vertragsabschluss und -erfüllung

Die über die Online-Plattform angezeigten Dienstleistungen und Preise gelten als Angebot der mobilog. Dieses Angebot steht jedoch immer unter Vorbehalt der Verfügbarkeit.

Der Vertrag über die einzelne Dienstleistung kommt zustande, sobald der Kunde die elektronische Auftragsbestätigung inkl. Auftragsnummer von der mobilog erhält, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit.

Mobilog ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

5. Auftragsänderungen

Bestehende Transportaufträge, bei welchen die Abholung der Ware noch ausstehend ist, können vom Kunden kostenlos über die Online-Plattform bis spätestens 17 Uhr am Tag vor der Abholung geändert oder storniert werden. Sollte der Kunde nach dieser Frist Änderungen an bestehenden Aufträgen wünschen, ist der Support von mobilog zu kontaktieren.

6. Preise

Die mobilog fakturiert die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise in Schweizer Franken. Die Preise verstehen sich jeweils exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von zusätzlichen Steuern, Gebühren oder Kosten, welche nach Vertragsabschluss anfallen und von mobilog nicht verursacht wurden oder beeinflusst werden können, wie beispielsweise Treibstoffzuschläge, Stauzuschläge, durch den Kunden bzw. Empfänger verursachte Zusatzkosten z.B. durch zu spät gemeldete, nachträgliche Auftragsänderungen oder -stornierungen, durch vom Kunden/Empfänger verursachte Wartezeiten, durch besondere Liefervorschriften oder Gefahrgut- oder Sondertransporte.

7. Rechnungstellung / Zahlung

Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung auftragsweise. Rechnungen der mobilog sind innert der auf der Rechnung vermerkten Frist ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zu bezahlen. Bei Bank-/Postüberweisungen sind die anfallenden Gebühren/Spesen durch den Kunden zu bezahlen. Mobilog hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung der Dienstleistungen Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Erfolgt die Zahlung nicht innert der auf der Rechnung vermerkten Frist, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch mobilog bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkten p. a..

Rechnungsbeanstandungen sind schriftlich innert 30 Tagen zu erheben und zu begründen. Andernfalls gelten die Rechnungen als akzeptiert. Gegen Ansprüche der mobilog kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Mobilog behält sich das Recht vor, Informationen wie bspw. Rechnungen oder Gutschriften auch telekommunikativ an den Auftraggeber zu versenden. Mobilog behält sich weiter vor, auf Wunsch des Kunden entstehende zusätzliche Aufwände (bspw. Papierdokumente) dem Kunden gemäss verursachten Aufwand zu belasten.

Mobilog behält sich vor, sämtliche Rechte, insbesondere Forderungsrechte an Dritte abzutreten.

8. Nutzung der Online-Plattform

Mobilog stellt dem Kunden mittels eines Logins (Kombination aus Nutzernamen und Passwort) einen Zugang zur Online-Plattform zur Verfügung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten geheim gehalten und unberechtigte Dritte nicht daran gelangen können.

Jeder Kunde hat auf der Online-Plattform ein Nutzerprofil, worin er seine Adress- und Kontaktangaben sowie Fahrzeuge verwalten, Mitteilungen zum Status seiner Aufträge einsehen und allfällige Anfragen oder Reklamationen via Formular versenden kann.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Angaben im Nutzerprofil stets aktuell zu halten, insbesondere die Adresse und Kontaktangaben. Sämtliche Nachteile, Schäden oder Verluste, welche aufgrund von falschen, unvollständigen oder unwahren Angaben des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

Der Kunde erhält ein beschränktes, unentgeltliches, widerrufliches, nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, auf die Online-Plattform der mobilog gemäss den Bestimmungen dieser AGB zuzugreifen und diese gemäss dieser AGB zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

Der Betrieb dieser Plattform erfolgt mit Hilfe von Servern, die ausschliesslich per Online-Verbindung erreichbar sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mobilog keine durchgehende oder jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionalität der Online-Plattform zusichert. Mobilog hat jederzeit das Recht, die Online-Plattform bzw. deren Funktionalität, zu Optimierungs- oder andern Zwecken, weiterzuentwickeln und/oder anzupassen, wie auch den Umfang der

Funktionalitäten einzuschränken bzw. die Online-Plattform vorübergehend (z.B. für Wartungszwecke) ganz oder teilweise einzustellen.

Der Kunde verzichtet insbesondere ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz, entgangenem Gewinn oder anderen vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüchen gegenüber mobilog aufgrund teilweiser oder ganzer Unterbrüche oder Einstellung der Online-Plattform und allfälliger damit zusammenhängender Datenverluste. Die Nutzer sind jeweils selbst für den angemessenen Schutz und Backup ihrer Daten und Inhalte verantwortlich.

Mobilog behält sich das Recht vor, den Zugang des Kunden zur Online-Plattform zu unterbrechen, dessen Kundenkonto zu sperren oder ganz löschen, sofern der Kunde gegen das Nutzungsrecht gemäss diesen AGB verstösst oder wenn dadurch ein Verstoß gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verhindert oder beendet wird. Das Gleiche gilt, wenn der Bestand und/oder die Funktionalität der Online-Plattform durch den Kunden gefährdet wird. Der Kunde hat diesfalls der mobilog den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Gefahrgut und Spezialtransporte

Beim Transport von Gefahrgut ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Gefahrgut eingehalten sind. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Gefahrgut gemäss ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen ist, gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet sowie mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen ist. Ebenfalls hat der Absender allfällige Hinweise hinsichtlich der besonderen Handhabung der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung, an der Verpackungseinheit zu vermerken.

Mobilog behält sich das jederzeitige Recht vor, Gefahrgut, welches bei der Abholung nicht den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften für Gefahrgut entspricht, nicht für den Transport anzunehmen. Die daraus entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste fallen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt mobilog, deren Organe, Angestellten und Hilfspersonen von sämtlichen Verpflichtungen, Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen frei, die im Zusammenhang mit der Ver- und Entladung, dem Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung von Gefahrgut gegenüber Dritten entstehen, sofern diese auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Pflichten zurückzuführen sind.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Gefahrgut;
- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1000 kg;
- Güter mit sehr hohem Warenwert;
- Empfindliche Güter;
- Stücklängen, die mehr als 3 m betragen.

10. Abholung und Lieferung

Die Warensendungen müssen vorbereitet und beschriftet im transportfähigen Zustand (geschützt, gesichert) am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit dem Fahrer zur Verladung bereitgestellt werden. Mobilog behält sich das Recht vor, die Annahme von Waren in nicht transportfähigem Zustand für den Transport abzulehnen. Jegliche daraus entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Mobilog legt grossen Wert darauf, die Abhol- und Lieferzeiten auf Basis der Bestellschlusszeiten aktuell und genau anzugeben. Insbesondere bei grosser Nachfrage und/oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unfällen, Unwetter, Stau, etc.) kann es jedoch sein, dass es zu Verzögerungen beim Abhol- und/oder Liefertermin kommt. Alle Angaben zu den Abhol- und Lieferzeiten sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Übernahme ab Abholort sowie die Ablieferung beim Empfänger auch ausserhalb der angegebenen Termine während den gewöhnlichen Öffnungszeiten stattfinden kann bei der Option «Deponierverbot (Zustellung)» bzw. ausserhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten bei der Option «Zur Abholung deponiert».

Der Kunde kann keinen Schadenersatz oder Folgeschäden wegen verspäteter Lieferung geltend machen, wenn die Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht von mobilog verschuldet wurden, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Unwetter, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Krieg, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens infolge z.B. Stau oder Unfall, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, Zulieferungsengpässe, Versäumnisse des Kunden, etc..

11. Abnahme und Verzug

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zu transportierenden Waren an der vereinbarten Adresse und zum angezeigten Termin vom Empfänger abgenommen werden. Falls die Waren an der Empfängeradresse auch nicht innerhalb der von mobilog festgesetzten angemessenen Nachfrist abgenommen werden, ist mobilog berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. auf den jeweiligen Rechnungswert zu verlangen. Darüber hinaus ist mobilog auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den nachweislich entstandenen Schaden, zumindest aber fünf (5) Prozent der Kosten der Rücksendung bzw. der Umleitung als Entschädigung zu fordern.

Die ordnungsgemässe Übergabe der transportierten Waren wird durch mobilog mit einem elektronisch erfassten Zustellereignis festgehalten. Abweichend ist mobilog jederzeit berechtigt, sich die ordnungsgemässe Übergabe der transportierten Waren vom Empfänger mittels Identifikationsnachweis und einer Unterschrift bestätigen zu lassen. Allfällige im Zusammenhang mit der Vertretungsberechtigung entstehende Schäden trägt der Kunde.

Beschädigungen oder fehlende oder unrichtige Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs vorgebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

Bei berechtigten Beanstandungen beschränkt sich die Verpflichtung der mobilog auf Nachlieferung fehlender Teile bzw. auf Umtausch von Falschlieferung oder fehlerhaften Teilen.

Werden die von mobilog für den Versand bereitgestellten Paletten oder sonstigen Transportbehälter nicht binnen drei (3) Arbeitstagen nach Lieferung zur Verfügung gestellt, kann mobilog eine Mietgebühr nach ihren Richtlinien berechnen. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Paletten oder Transportbehälter trägt der Kunde ab Bereitstellung.

12. Haftung

Die Haftung für Transporte richtet sich nach den AGB FFHB, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen AGB. Ausserhalb des Geltungsbereichs der AGB FFHB richtet sich die Haftung der mobilog nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und diesen AGB.

Die mobilog haftet in keinem Fall für (i) leichte und mittlere Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen sowie sowie (iv) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der mobilog sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Im Übrigen lehnt mobilog zudem die Haftung bei Vorliegen folgender Fälle ab:

- Schäden wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, wenn die Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht von mobilog verschuldet wurden;
- technische Störungen, Unterbrüche oder Datenverluste der Online-Plattform, insbesondere, wenn diese die Buchung einer Transport- oder Zusatzdienstleistung verunmöglichen oder verzögern;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Verpackung, Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Transportwaren durch den Kunden und/oder Empfänger;
- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch mobilog zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

13. Datenschutz

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschliesslich im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und Rechnungsstellung und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von mobilog enthalten.

14. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen mobilog und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der mobilog in Buchs, ZH. Die mobilog behält sich indessen das Recht vor, gerichtliche Schritte am Sitz der beklagten

Vertragspartei einzuleiten. Von der Gerichtsstandsklausel ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Zivilprozessrecht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

Anlage 1

Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

2 Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten. Für eine vollständig ausbleibende Lieferung ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Information des Absenders resp. Auftraggebers der Lieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

3 Haftungsausschluss

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

4 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadenersatzes

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachsentgeltes.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer nach gegenseitiger Absprache damit beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmitteln gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachsentgelt ist ausgeschlossen.

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.